

## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: GV. NRW. 2005 Nr. 32 Veröffentlichungsdatum: 22.07.2005

Seite: 692

Anordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen für die Beamtinnen und Beamten der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

20303

## Anordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen für die Beamtinnen und Beamten der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Vom 22. Juli 2005

Auf Grund der Vorbemerkung Nummer 1 Abs. 2 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B - Anlage 1 des Bundesbesoldungsgesetzes - in Verbindung mit § 8 Abs. 5 des Landesbesoldungsgesetzes werden für die Beamtinnen und Beamten der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium die folgenden Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen festgesetzt:

1

Bei den Grundamtsbezeichnungen

Direktor
Oberrat
Rat
wird jeweils der Zusatz "Landwirtschafts-" angefügt. Nummer 2 der Anordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen vom 29. Juli 1992 (GV. NRW. S. 324), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), ist entsprechend anzuwenden.
<b>2</b> Die Beamtinnen und Beamten der Landwirtschaftskammer führen die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "der Landwirtschaftskammer".
<b>3</b> Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.
Düsseldorf, den 21. Juli 2005

Leitender Direktor

Der Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Eckhard Uhlenberg

GV. NRW. 2005 S. 692